



ECA MONAT

AKTUELLES ZUM WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT : 07/2023

AUS DEM INHALT

Melde- und Registrierungspflichten von digitalen Plattformbetreibern

–

Entnahme von Gebäuden und Baurechten zu Buchwerten

–

Selbstberechnungskosten der Immobilienertragsteuer sind abzugsfähig

–

Angemessenheitsgrenze bei Elektrofahrzeugen (PKW)

–

Rechnungsberichtigung unabhängig von Verjährung

BEKENNTNIS ZU EINER MASS- UND RESPEKTVOLLEN SOZIALPARTNERSCHAFT

Nach den Krisenjahren im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und dem nunmehrigen Ukraine-Krieg haben wir in Österreich immer noch mit einer exorbitant hohen Inflationsrate zu kämpfen.

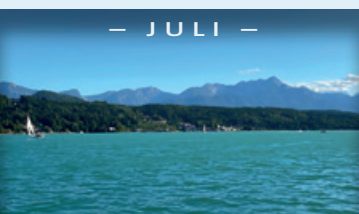
Insbesondere die Bereiche Treibstoff und Energie sind zur mehr als nur spürbaren Belastung geworden. Aber auch die Konsumgüter des täglichen Bedarfs werden langsam aber sicher unerschwinglich.

Nicht zu verstehen ist aus der Sicht der Unternehmen die durch die Gewerkschaft für den Herbst angekündigte Forderung von zweistelligen Lohn- und Gehaltsabschlüssen. Eines ist nämlich klar: Irgendjemand muss derartige Mitarbeiterkosten in der Zukunft ja auch bezahlen können. Die dafür notwendigen Finanzmittel werden wenig überraschend nicht in den Büros von Gewerkschaften, Kammern und Parteiorganisationen generiert, sondern durch die Wertschöpfung und die unternehmerische Risikobereitschaft der Unternehmen erwirtschaftet.

Um der ständig nach oben steigenden Preis- beziehungsweise Inflationsspirale Einhalt gebieten zu können, ist von allen Beteiligten ein maßvolles Vorgehen an den Tag zu legen. Berauben wir uns nicht einer in Österreich jahrzehntelang aufgebauten Errungenschaft – der Sozialpartnerschaft –, indem wir in kleinbürgerlicher Klientelpolitik das richtige Maß außer Acht lassen und unsere Verhandlungspartner vor den Kopf stoßen.

Mag. Jochen Pfanner

Dr. Peter Farmer



MELDE- UND REGISTRIERUNGSPFLICHTEN VON DIGITALEN PLATTFORMBETREIBERN

Seit dem 1.1.2023 ist in Österreich das Digitale Plattformen-Meldepflichtgesetz (DMPG) in Kraft, das umfassende Meldepflichten für Plattformbetreiber vorsieht. Dabei werden Informationen zwischen den EU-Mitgliedstaaten automatisch ausgetauscht.

Vom DMPG sind digitale Plattformbetreiber erfasst, die ihren Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Als Plattform ist jegliche Software, Webseite oder Anwendung zu verstehen, die es Anbietern (Verkäufern) ermöglicht, mit Kunden (Nutzern der Plattform) in Verbindung zu stehen und relevante Tätigkeiten direkt oder indirekt über diese Plattform auszuüben.

Verkauft ein einzelner Anbieter über seinen eigenen Online-shop unter eigenem Namen und auf eigene Rechnung Waren und Leistungen, ist dieser Onlineshop keine meldepflichtige Plattform im Sinne des DMPG.

Meldepflichtige Tätigkeiten nach DMPG sind:

- der Verkauf von körperlichen Waren (digitale Inhalte, wie z. B. Kryptowährungen, sind nicht erfasst),
- die Vermietung/Verpachtung von unbeweglichem Vermögen,
- persönliche Dienstleistungen, die von natürlichen Personen erbracht werden (sowohl online als auch offline) und
- die Vermietung von Verkehrsmitteln (auch von landwirtschaftlichen Fahrzeugen).

Der Vertrag zwischen dem Verkäufer und der Plattform muss elektronisch über die Plattform abgeschlossen werden und auch die Zahlung direkt oder indirekt über die Plattform erfolgen. Erfolgt die Bezahlung in bar oder per Überweisung, stellt dies keine relevante meldepflichtige Tätigkeit dar. Plattformbetreiber im Sinne des DMPG müssen sich innerhalb eines Monats ab Beginn der Tätigkeit registrieren.

Meldepflichtige Daten

Plattformbetreiber haben folgende Daten von jedem Verkäufer zu erheben und spätestens bis Jänner des nächsten Kalenderjahres elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln:

- Persönliche Daten des Verkäufers (Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer)
- Ansässigkeitsstaaten des Verkäufers
- Gezahlte sowie gutgeschriebene Vergütungen pro Quartal
- Einbehaltene Steuern, Gebühren und Provisionen pro Quartal
- Bei Vermietung und Verpachtung sind weitere Informationen bezüglich der jeweiligen Immobilien anzugeben (Anschrift, Grundbucheintrag, etc.)

Die Meldepflicht besteht seit 1.1.2023 und pro Kalenderjahr. Plattformbetreiber müssen daher erstmalig bis 31.1.2024 Informationen über Verkäufer des Jahres 2023 melden. Warenverkäufer mit weniger als 30 Verkäufen und weniger als EUR 2.000,00 Vergütung pro Jahr müssen nicht erfasst werden.

Strafen

Das DPMG sieht bei Verstößen gegen die Meldepflicht hohe Geldstrafen vor, welche im Falle von grober Fahrlässigkeit bis zu EUR 100.000,00 und im Falle von Vorsatz bis zu EUR 200.000,00 betragen können.



> Hinweis:

Wer Online-Plattformen betreibt bzw. aufbaut, hat sich mit der Melde- und Registrierungspflicht nach dem digitalen Meldepflichtgesetz auseinanderzusetzen. Neben dem Aufbau solcher Plattformen dürfen die formalen Rahmenbedingungen nicht außer Acht gelassen werden.

ENTNAHME VON GEBÄUDEN UND BAURECHTEN ZU BUCHWERTEN

Die Entnahme von Gebäuden aus dem Betriebsvermögen soll zukünftig aufgrund des Abgabenänderungsgesetzes 2023 (AbgÄG 2023) steuerneutral zum Buchwert erfolgen. Eine ertragsteuerliche Revolution!

Durch die geplante Gesetzesänderung wird die Entnahme von Gebäuden der Entnahme von Grund und Boden gleichgestellt. Das wird Erleichterungen im Zusammenhang mit Betriebsveräußerungen und -übergaben sowie Umgründungsvorgängen nach sich ziehen.

Grundsätzlich sind Entnahmen von Wirtschaftsgütern (somit auch von Gebäuden) aus dem Betriebsvermögen eines Einzelunternehmens oder einer Mitunternehmerschaft in das Privatvermögen mit dem Teilwert im Zeitpunkt der Entnahme zu bewerten. Der Teilwert wird dabei als Wert definiert, den der Erwerber eines gesamten fortzuführenden Betriebes diesem Wirtschaftsgut als Teil eines Gesamtkaufpreises zuordnen würde und liegt regelmäßig deutlich über dem durch Abschreibungen reduzierten Buchwert. Im Zuge einer Entnahme kommt es bis dato zur sogenannten Aufdeckung der stillen Reserven, die sich aus dem Teilwert abzüglich dem Buchwert ergibt. Das führt zu einer ertragsteuerlichen Belastung.

Wird ein Gebäude entnommen und werden dabei stille Reserven aufgedeckt, beträgt die anfallende Immobilienertragsteuer 30 % der stillen Reserven. Werden im Zuge von Betriebsveräußerungen oder Umgründungen Gebäude zurückbehalten und somit in das Privatvermögen entnommen, führt diese Immobilienertragsteuer oft zu massiven finanziellen Belastungen. Allerdings ersetzt der versteuerte Entnahmewert dann die meist wesentlich geringeren Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die Entnahme von Grund und Boden erfolgt derzeit hingegen ertragsteuerneutral zu Buchwerten.

Geplante Änderungen und künftige Rechtslage

Mit dem AbgÄG 2023 soll nun ab 1.7.2023 eine Gleichstellung von Gebäuden und Baurechten mit Grund und Boden erfolgen, indem auch diese zukünftig zu Buchwerten in das Privatvermögen überführt werden können. Begründet wird dies damit, dass die Besteuerung der stillen Reserven ohnehin im Rahmen einer späteren Grundstücksveräußerung erfolgt und diese bis zu diesem Zeitpunkt steuerhängig bleiben.

Mit dieser Änderung, die Anfang Juli im Parlament beschlossen werden soll, entfällt auch die Begünstigung der Gebäudeentnahme im Rahmen einer Betriebsaufgabe, die Entnahme zu Buchwerten ist zukünftig nicht mehr an die dort normierten Voraussetzungen geknüpft. Weiters wird die Herstellerbefreiung im Bereich der ImmoEST insofern präzisiert, als nur im Privatvermögen hergestellte Gebäude, die innerhalb der letzten

zehn Jahre nicht zur Erzielung von Einkünften gedient haben, von der Besteuerung ausgenommen sind.

Auswirkungen auf Betriebsveräußerungen und Umgründungen

Die gegenständlich geplante Änderung stellt eine wesentliche Erleichterung für zahlreiche Umstrukturierungen dar. Sowohl die Zurückbehaltung von Grundstücken im Rahmen einer (Teil-) Betriebsveräußerung, einer Umgründung oder eines Rechtsformwechsels bei liegenschaftsbesitzenden Unternehmen als auch die Übertragung von Betriebsgrundstücken an etwaige Rechtsnachfolger kann dadurch unkomplizierter erfolgen. Die Besteuerung der stillen Reserven des Gebäudes erfolgt schlussendlich erst im Rahmen der Veräußerung der Liegenschaft.

> Tipp:

Das Timing von Umstrukturierungen ist vor dem Hintergrund der zu erwartenden Gesetzesänderung sorgfältig zu planen. Wir unterstützen Sie dabei gerne.

SELBSTBERECHNUNGSKOSTEN DER IMMOBILIENERTRAGSTEUER SIND ABZUGSFÄHIG

Das Bundesfinanzgericht (BFG) hat die Auffassung vertreten, dass die Selbstberechnungskosten im Zusammenhang mit der Immobilienertragsteuer (ImmoEST) unter bestimmten Voraussetzungen als Sonderausgaben abzugsfähig sind.

Wird ein Grundstück des Privatvermögens verkauft, erfolgt die Berechnung und Entrichtung der anfallenden ImmoEST in der Regel durch einen Parteienvertreter, das sind Notare oder Rechtsanwälte. Die Aufwendungen hierfür (Selbstberechnungskosten) hat der Steuerpflichtige zu tragen und dem Parteienvertreter zu bezahlen.

Gewinne aus der Veräußerung solcher Grundstücke unterliegen grundsätzlich dem besonderen Steuersatz von 30 %. Kommt dieser besondere Steuersatz zur Anwendung, sind Aufwendungen wie etwa die Selbstberechnungskosten im Zusammenhang mit der Ermittlung des Veräußerungsgewinnes nicht als Werbungskosten abzugsfähig.

Rechtsansicht des BFG

Nach Ansicht des BFG umfasst der Begriff der als Sonderausgaben absetzbaren Steuerberatungskosten die Beratung und Hilfeleistung in Abgabensachen. Die Leistung muss durch berufsrechtlich befugte Personen erfolgen. Das BFG kam daher zu dem Schluss, dass Kosten der Selbstberechnung durch einen Notar Steuerberatungskosten darstellen. Durch die durch das BFG vorgenommene Qualifikation der Selbstberechnungskosten des Notars als Steuerberatungskosten sind diese als Sonderausgaben abzugsfähig.

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat sich bisher noch nicht mit der Frage beschäftigt, ob Kosten der Selbstberechnung durch einen Notar oder Rechtsanwalt als Sonderausgaben abzugsfähig sind oder nicht. Eine endgültige Entscheidung bleibt also abzuwarten.

> Tipp:

Vergessen Sie nicht, die Selbstberechnungskosten bei Immobilienverkäufen als Sonderausgaben abzusetzen, da dies laut BFG möglich ist.

ANGEMESSENHEITSGRENZE BEI ELEKTROFAHRZEUGEN (PKW)

Das Bundesfinanzgericht (BFG) sieht die Angemessenheitsgrenze als Bruttogrenze an.

Ausgaben für Personenkraftwagen (PKW) dürfen nicht als Betriebsausgaben eines Steuerpflichtigen abgezogen werden, sofern sie unangemessen hoch sind. In der PKW-Angemessenheitsverordnung ist in diesem Zusammenhang eine Angemessenheitsgrenze für Anschaffungskosten in der Höhe von EUR 40.000,00, die sogenannte „Luxustangente“, definiert, wobei dieser Betrag inklusive Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe zu verstehen ist. Darüberhinausgehende Ausgaben sind steuerlich nicht abzugsfähig.

Die Umsatzsteuer kann im Rahmen des Erwerbs von PKW nicht als Vorsteuer geltend gemacht werden. Beim Erwerb von Elektro-PKW steht hingegen der Vorsteuerabzug zu, weswegen sich die Frage stellt, ob die Angemessenheitsgrenze in einem solchen Fall weiterhin als Bruttogrenze (also inkl. Umsatzsteuer) zu betrachten ist oder ob eine Nettobetrachtung zu erfolgen hat.

BFG: Angemessenheitsgrenze (EUR 40.000,00) ist eine Bruttogrenze

Im gegenständlichen Fall erwarb der Steuerpflichtige einen zum Vorsteuerabzug berechtigenden Elektro-PKW um EUR 79.960,00 und setzte einen Betrag von EUR 40.000,00 als steuerliche Anschaffungskosten und demnach eine jährliche AfA in Höhe von EUR 5.000,00 (EUR 40.000,00/8 Jahre) an.

Das Finanzamt widersprach diesem Vorgehen. Die Anschaffungskosten seien aufgrund der Angemessenheitsgrenze abzüglich Vorsteuer und somit lediglich mit einem Betrag von EUR 33.333,33 festzusetzen. Gegen die erlassenen Einkommensteuerbescheide brachte der Käufer des PKW eine Beschwerde ein.

Das BFG schloss sich der überwiegenden Ansicht in der Literatur und der Ansicht des Finanzamts an und beurteilte die Angemessenheitsgrenze in der Höhe von EUR 40.000,00 als Bruttogrenze. Das Gericht stützte sich dabei insbesondere auf den klaren Wortlaut der oben genannten Verordnung („inklusive Umsatzsteuer“). Eine Absicht des Gesetzgebers, zur Förderung von Klima- und Umweltschutz eine höhere Luxustangente für Elektrofahrzeuge festzulegen, könne laut BFG nicht erkannt werden.

Weiters stellte das BFG fest, dass ein im Zuge des KFZ-Erwerbs erhaltenes Gratisstrombezugsrecht einen eigenständigen Wert innerhalb der Anschaffungskosten aufweise und ein entsprechender Betrag von den Anschaffungskosten abgezogen werden könne. Dagegen erhob nunmehr das Finanzamt Amtsrevision. Diese Frage ist somit noch beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) anhängig.

Schlussfolgerungen

Ertragsteuerlich bedeutet das, dass die jährliche Abschreibung (AfA) von Elektro-PKW maximal EUR 4.166,67 (EUR 33.333,33/8 Jahre) beträgt. Bei Erwerb eines herkömmlichen Verbrenner-PKW ohne Vorsteuerabzug ist eine jährliche AfA von bis zu EUR 5.000,00 (EUR 40.000,00/8 Jahre) absetzbar.

Demgegenüber steht beim Kauf von Elektro-PKW mit Anschaffungskosten von maximal EUR 40.000,00 der volle und bei Anschaffungskosten bis zu EUR 80.000,00 zumindest teilweise der Vorsteuerabzug zu.



RECHNUNGSBERICHTIGUNG UNABHÄNGIG VON VERJÄHRUNG

Die Berichtigung einer fehlerhaften Rechnung kann auch erfolgen, wenn für die ursprüngliche Steuerfestsetzung bereits Festsetzungsverjährung eingetreten ist.

Hat ein Unternehmer in einer Rechnung eine zu hohe Umsatzsteuer ausgewiesen (z. B. 20 % statt 10 %), kann er die Rechnung diesbezüglich berichtigen. Die Rechnungsberichtigung muss dem ursprünglichen Rechnungsempfänger nachweislich zugeleitet werden. Der Rechnungsempfänger muss darauf hin ebenfalls den eventuell vorgenommenen Vorsteuerabzug dementsprechend korrigieren.

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) beschäftigte sich in einem jüngst entschiedenen Fall mit der Frage, ob eine solche Rechnungskorrektur auch für bereits verjährte Veranlagungsjahre steuerwirksam erfolgen kann. Dem Urteil war eine Beschwerde einer Augenlaserklinik vorausgegangen. Die Augenlaserklinik stellte einem – nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten – Arzt 20 % statt der richtigen 10 % Umsatzsteuer in Rechnung. Die Augenlaserklinik wollte eine Umsatzsteuerkorrektur auch für bereits verjährte Veranlagungsjahre durchführen.

Nach Ansicht des Finanzamts kann eine solche Rechnungsberichtigung jedoch nur solange umsatzsteuerlich wirken, als das Veranlagungsjahr, in dem eine Rechnung ihren Ursprung hat, noch nicht verjährt ist. Das Bundesfinanzgericht (BFG) ließ demgegenüber die Rechnungsberichtigung auch für die verjährten Jahre zu. Gegen das Urteil des BFG wurde vom Finanzamt eine Revision beim VwGH eingebracht.

VwGH stimmt Rechnungsberichtigung für bereits verjährte Veranlagungsjahre zu

Der VwGH teilte die Ansicht des Finanzamtes nicht. Das Umsatzsteuergesetz sieht nämlich keine Befristung der Rechnungsberichtigung vor. Auch aus den allgemeinen Verjährungsbestimmungen der Bundesabgabenordnung ergibt sich eine solche Vorschrift nicht. Die Berichtigung ist zeitlich somit nicht an eine Frist gebunden, sie wirkt aber erst ab der erfolgten Rechnungsberichtigung. Dies bedeutet, dass die Steuerschuld des Rechnungsausstellers bis zur Rechnungsberichtigung bestehen bleibt.



IMPRESSUM Für den Inhalt verantwortlich: ECA Pfanner und Farmer Steuerberatung GmbH, 6971 Hard, Vorbehaltlich Druck- oder Satzfehler.
Hinweis: In unserem Newsletter wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet.
Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.